



INSOLVENZBLATT. Ausgabe November 2006

Inhalt

Anfechtbarkeit der Besitzübertragung sicherungsübereigneter Sachen vor Insolvenzeröffnung	Seite 2
Insolvenzverschleppungshaftung des Directors bei einer zahlungsunfähigen Limited	Seite 3
Möglichkeiten, die Internet-Domain eines Schuldners für die Masse nutzbar zu machen	Seite 4
Umsatzsteuerliche Besonderheiten bei der Veräußerung von beweglichem Sicherungsgut	Seite 6

Rechtsprechungsübersicht

Insolvenzverwalterbestellung	Seite 7
Eröffnungsverfahren	Seite 7
Prozesskostenhilfe	Seite 8
Anfechtung	Seite 9
Insolvenzarbeitsrecht	Seite 9
Insolvenzabwicklung	Seite 10
Restschuldbefreiung	Seite 10
GmbH	Seite 11
Limited (Ltd.)	Seite 11
Ansprechpartner. Standorte. Impressum.	Seite 12



Anfechtbarkeit der Besitzübertragung sicherungsübereigneter Sachen vor Insolvenzeröffnung

Rechtsanwalt Dr. Andreas Schröder

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat mit Urteil vom 13.01.06 entschieden, dass die Besitzübertragung einer sicherungsübereigneten Sache an den Gläubiger vor Insolvenzeröffnung vom Insolvenzverwalter angefochten werden kann, wenn die Verwertung des sicherungsübereigneten Objekts durch den Gläubiger die Masse mit Umsatzsteuer belastet. Die Revision gegen dieses Urteil ist anhängig.

Dieses Urteil hat erhebliche Auswirkungen auf die Verwertungspraxis der Banken.

1. Das Problem

Verwertet der Gläubiger eine bewegliche Sache, die ihm vom Schuldner zur Sicherheit übereignet worden ist, sind zwei umsatzsteuerrelevante Vorgänge zu unterscheiden: Die Lieferung der Sache durch den Sicherungsgeber (Schuldner) an den Gläubiger und den Verkauf der Sache durch den Gläubiger an einen Dritten. Für den Fall, dass das Verwertungsrecht an der beweglichen Sache bereits auf den Insolvenzverwalter gemäß § 166 Abs. 1 InsO übergegangen ist, sieht die Insolvenzordnung eine Erstattungspflicht der Umsatzsteuer, die aus der Lieferung des Sicherungsgebers an den Gläubiger entsteht, durch den Gläubiger an die Insolvenzmasse vor, § 170 Abs. 2 InsO.

Für den Fall, dass der Gläubiger die Sache vor Insolvenzeröffnung in Besitz genommen hat, aber erst nach Insolvenzeröffnung verwertet, fehlt eine gesetzliche Regelung. Dann wird die Insolvenzmasse mit der Umsatzsteuer aus der Lieferung des Sicherungsgebers an den Gläubiger belastet, weil der Bundesfinanzhof in ständiger Rechtsprechung die Ansicht vertritt, dass erst durch die Verwertung der beweglichen Sache auch die Umsatzsteuer aus der vorhergehenden Lieferung des Sicherungsgebers an den Gläubiger entsteht. Der an sich nahe liegende Gedanke, zwischen der Umsatzsteuer aus der Lieferung des Lieferungsgebers an den Gläubiger vor Insolvenzeröffnung und der Verwertung durch den Gläubiger nach Insolvenzeröffnung zu unterscheiden, wird ausdrücklich vom Bundesfinanzhof verworfen.

Im Ergebnis wird damit die Insolvenzmasse durch eine Verwertung des sicherungsübereigneten Objektes nach Insolvenzeröffnung mit der Umsatzsteuer als Masseverbindlichkeit belastet, das heißt, der Insolvenzverwalter muss die Umsatzsteuer aus der vom Gläubiger zu erteilenden Gutschrift an das Finanzamt abführen.

2. Die Entscheidung des OLG Düsseldorf

Nach Ansicht des Oberlandesgerichts sei die Besitzübertragung des sicherungsübereigneten Objekts an den Gläubiger vor Insolvenzeröffnung eine anfechtbare Rechtshandlung, die die massebezogene Wirkung habe, der Masse den Besitz an der Sache zu entziehen und das Verwertungsrecht des Insolvenzverwalters nach Maßgabe der §§ 166 f. InsO zum Erlöschen zu bringen. Die Gläubigerbenachteiligung sei darin zu sehen, dass sich der absonderungsberechtigte Gläubiger vor Verfahrenseröffnung in den Besitz des Sicherungsguts bringe und damit dieses selbst verwerten könne. In dieser Fallgestaltung ermögliche die Besitzerlangung eine Befriedigung und verstärke eine bestehende Sicherung des Absonderungsberechtigten dadurch, dass er Besitz am Sicherungsgut erhalte. Da der Besitz an dem Objekt der Masse nicht zurückgewahrt werden könne, sei der Gläubiger zum Ersatz des Schadens gegenüber dem Insolvenzverwalter gemäß § 143 Abs. 1 Satz 2 InsO in Verbindung mit den §§ 819 Abs. 1, 818 Abs. 4, 292, 989 BGB verpflichtet.

3. Auswirkungen des Urteils

Der Gläubiger, der eine sicherungsübereignete Sache vor Insolvenzeröffnung in Besitz nimmt, läuft Gefahr, vom Insolvenzverwalter im Wege der Insolvenzanfechtung auf Schadensersatz wegen der eventuell bei der Masse anfallenden Umsatzsteuer in Anspruch genommen zu werden. Ob dies der Fall ist, hängt vom Zeitpunkt der Verwertung ab.

4. Kritik

Die dogmatische Kritik, der sich das Urteil zu Recht aussetzt, soll an dieser Stelle nicht vertieft werden. Grundsätzlich ist nur anzumerken, dass das Insolvenzanfechtungsrecht nicht dazu dient, negative Auswirkungen, die sich aus dem Umsatzsteuerrecht für die Insolvenzmasse ergeben, zugunsten der Insolvenzmasse zu korrigieren. Das Insolvenzanfechtungsrecht dient dazu, Vermögensverschiebungen, die in bestimmten Zeiträumen vor der Insolvenz vorgenommen worden sind, im Sinne der Gläubigergleichbehandlung wieder zu berichtigen. Dazu gehört nicht die Belastung der Insolvenzmasse mit Umsatzsteuer nach Insolvenzeröffnung.

5. Empfehlungen

Solange der Bundesgerichtshof keine anders lautende Entscheidung getroffen hat, ist den Gläubigern zu empfehlen sich



darauf einzustellen, möglicherweise vom Insolvenzverwalter aus Anfechtungsgesichtspunkten auf Zahlung der Umsatzsteuer aus der Gutschrift der Verwertung in Anspruch genommen zu werden, falls eine bewegliche Sache vor Insolvenzeröffnung in Besitz genommen worden ist. Daher sollte der mögliche Anfechtungsanspruch rechnerisch zu den gesicherten Forderungen gezahlt werden mit der Folge, dass etwaige weitere Sicherheiten oder Übererlöse aus der Verwertung von Sicherheiten solange nicht freigegeben bzw. an den Schuldner aus-

gezahlt werden, solange noch die Gefahr besteht, dass der Umsatzsteuerbetrag von der Masse zurückverlangt werden kann. Bei Vereinbarung einer weiteren Sicherungszweckerklärung dürfte insofern kein Problem bestehen.

Bei einer engen Sicherungszweckerklärung besteht dagegen nur die Möglichkeit, etwaige Übererlöse bis zur Höhe der maßlichen Umsatzsteuerforderung einzubehalten.

Insolvenzverschleppungshaftung des Directors bei einer zahlungsunfähigen Limited

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenzrecht Dr. Johannes Graute

1. LG Kiel betritt mit dem Urteil vom 20.04.2006 Neuland

Zur Frage der Haftung eines Directors bzw. Geschäftsführers einer insolventen Limited-Gesellschaft nach englischem Recht mit Verwaltungssitz in Deutschland lag bisher lediglich eine Entscheidung des AG Bad Segeberg (NZI 2005, 411) vor. Das AG Bad Segeberg hatte die persönliche Haftung des Directors einer englischen Private Limited Company in Deutschland abgelehnt. Diese Entscheidung hat das LG Kiel als Berufungsinstanz durch Urteil vom 20.04.2006 aufgehoben. Erstmals hat ein deutsches Gericht damit die Insolvenzverschleppungshaftung auf den Director einer englischen Private Limited Company angewendet. Zu dieser Frage liegen bisher andere Gerichtsurteile noch nicht vor.

2. Die juristische Ausgangslage

Die Niederlassungsfreiheit gemäß Artikel 43, 48 des EG-Vertrags führt dazu, dass eine Gesellschaft, die in einem Mitgliedstaat nach dortigem Recht wirksam gegründet wurde und die anschließend ihren Hauptverwaltungssitz nach Deutschland verlegt, die Rechtsfähigkeit und damit die Parteifähigkeit nicht verliert. Dementsprechend kann eine in England wirksam gegründete Private Limited Company ihren Hauptverwaltungssitz nach Deutschland verlegen.

Nach der herrschenden Einheitslehre regelt das Gesellschaftsstatut alle gesellschaftsrechtlichen Fragen vom Beginn bis zum Ende der Gesellschaft. Dies bedeutet für die Limited, die ihren Sitz nach Deutschland verlegt hat, dass das Gründungsstatut nach englischem Recht weiter gilt. Das deutsche Gesellschaftsrecht kommt somit nicht zur Anwendung. Eine Ausnahme kommt nur in Betracht, wenn die Gesellschafter nicht für ausreichend Transparenz gesorgt haben (EuGH NJW 2003, 3331 „Inspire Art“). Auch die Haftung des Geschäftsführers bzw.

Directors einer in England gegründeten Private Limited Company mit Sitz in Deutschland richtet sich nach englischem Recht. Der BGH hat daher die gesellschaftsrechtliche Handlungshaftung analog § 11 Abs. 2 GmbHG eines solchen Directors verneint (BGH ZinsO 2005, 541). Dabei hat der BGH allerdings festgestellt, dass deutsches Recht bei unerlaubten Handlungen des Geschäftsführers zur Anwendung kommen kann, da es sich insoweit nicht um gesellschaftsrechtliche Regelungen handelt (BGH a.a.O.).

3. Die Begründung des LG Kiel

Demzufolge hatte das LG Kiel zu klären, ob die Insolvenzverschleppungshaftung des § 64 Abs. 1 GmbHG primär dem Gesellschaftsrecht zuzuordnen ist. Diese Frage hat das LG Kiel verneint. Es hat zur Begründung darauf abgestellt, dass die Vorschrift des § 64 GmbHG dem Gläubigerschutz durch Sicherung der Haftungsmasse und Fernhaltung konkursreifer Gesellschaften vom Rechtsverkehr diene. Dieser Schutz des Geschäftsverkehrs sei Aufgabe des Insolvenzrechts. Ein Bezug zum Gesellschaftsstatut liege hingegen nicht vor. Der Umstand, dass sich die Insolvenzverschleppungshaftung im GmbHG befinde, habe lediglich historische Gründe. Das LG Kiel sieht die Vorschrift des § 64 Abs. 1 GmbHG daher als insolvenzrechtliche Regelung an.

Die Anwendbarkeit des § 64 Abs. 1 GmbHG folgt nach Auffassung des LG Kiel aus Artikel 4 EUinsVO. Nach dieser Vorschrift gelte für das Insolvenzverfahren und seine Wirkungen das Insolvenzrecht des Mitgliedsstaats, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet werde. Nachdem das LG Kiel die Hürde der Anwendbarkeit des § 64 Abs. 1 GmbHG genommen hat, bejaht es auch die Voraussetzungen dieser Norm.



Daneben nimmt das LG Kiel auch eine Haftung gemäß § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. 263 StGB an, weil der Director der Limited bei Vertragsabschluss mindestens billigend in Kauf genommen habe, dass er die eingegangenen Verbindlichkeiten wegen Zahlungsunfähigkeit nicht erfüllen werde.

4. Kritik an dem Urteil des LG Kiel

Soweit das LG Kiel die Haftung auf § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 263 StGB stützt, ist das Urteil überzeugend. Deliktische Ansprüche werden von dem englischen Gesellschaftsrecht nicht verdrängt, so dass diese Anspruchsgrundlage anwendbar ist. Die Voraussetzungen eines Eingehungsbetrugs liegen allerdings nicht schon deshalb vor, weil der Geschäftsführer trotz Zahlungsunfähigkeit den Geschäftsbetrieb fortgeführt hat, anstatt einen Insolvenzantrag zu stellen. Der Betrug ergibt sich vielmehr daraus, dass über die Erfüllbarkeit der eingegangenen Verbindlichkeiten getäuscht wurde. Bei den Geschäftspartnern wurde der falsche Eindruck hervorgerufen, die Limited werde die eingegangenen Verbindlichkeiten erfüllen, obwohl dem Geschäftsleiter der Limited das Gegenteil bekannt war.

Problematisch ist allerdings, dass das LG Kiel die Haftung daneben auch – sogar in der Argumentation vorrangig – mit der Insolvenzverschleppungshaftung des § 64 Abs. 1 GmbHG begründet hat. Das LG Kiel hat die Anwendbarkeit des – nach seiner Auffassung dem Insolvenzrecht zuzurechnenden – § 64 Abs. 1 GmbHG aus Artikel 4 EulnsVO gefolgert. Artikel 4 Abs. 2 EulnsVO regelt jedoch lediglich, unter welchen Voraussetzun-

gen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, wie es durchzuführen und zu beenden ist. Die Insolvenzantragspflicht betrifft aber weder die Eröffnung, noch die Durchführung oder Beendigung des Insolvenzverfahrens. Mit Artikel 4 Abs. 2 EulnsVO läßt sich daher die Geltung des § 64 GmbHG nicht begründen (Mock NZI 2006, 485 m. w. N.). Richtigerweise hätte sich das LG Kiel mit der Geschäftsführerhaftung nach englischem Recht befassen müssen. Hier kam ein Anspruch in Form des „wrongful trading“ oder „fraudulent trading“ in Betracht. Danach haftet der Geschäftsführer, wenn er notwendige Maßnahmen nicht vornimmt, obwohl er wusste oder hätte wissen müssen, dass die Gesellschaft keine realistische Aussicht hatte, die Liquidation zu vermeiden oder wenn er die Gesellschaft mit dem Ziel geführt hat, die Gläubiger der Gesellschaft zu betrügen. Mit diesen Anspruchsgrundlagen nach englischem Recht hat sich das LG Kiel nicht auseinandergesetzt.

5. Konsequenzen aus dem Urteil des LG Kiel

Die Haftung nach englischem Recht für „wrongful“ oder „fraudulent trading“ enthält keine Frist für die Stellung eines Insolvenzantrags. Demgegenüber führt die Entscheidung des LG Kiel im Ergebnis dazu, dass für den Director/Geschäftsführer einer Private Limited Company mit Sitz in Deutschland die Verpflichtung zur Stellung eines Insolvenzantrags spätestens drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung begründet wird. Bei Versäumung dieser Frist droht nach dem Inhalt der Entscheidung des LG Kiel vom 20.04.2006 die persönliche Haftung des Geschäftsführers.

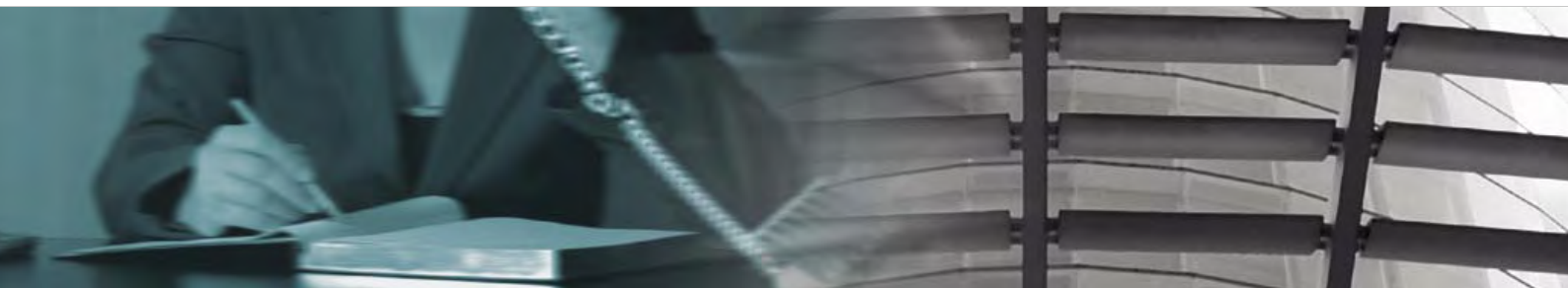
Möglichkeiten, die Internet-Domain eines Schuldners für die Masse nutzbar zu machen

Rechtsanwältin Annika Erdmann

Für den Insolvenzverwalter kann sich die Frage stellen, inwieweit die Internet-Domain eines schuldnerischen Unternehmens bzw. einer Privatperson für die Masse nutzbar zu machen ist. Vor dem Hintergrund, dass heute die Präsentation von Unternehmen und Einzelkaufleuten im Internet von erheblicher Bedeutung ist und einprägsame Domainnamen häufig bereits vergeben sind, kann die Verwertung eines Domainnamens durchaus eine Vermögensposition darstellen.

Bei der Überlegung, eine Internet-Domain zu verwerten, stellen sich dem Insolvenzverwalter Fragen nach Massezugehörigkeit einer Domain, Begrenzung derselben oder seinen Verwertungsbefugnissen.

Entscheidend für die Zugehörigkeit zur Insolvenzmasse ist grundsätzlich die Pfändbarkeit bzw. Unpfändbarkeit gem. § 36 InsO. Ob Internet-Domains als übertragbare und pfändbare Vermögensrechte anzusehen sind und damit auch dem Insolvenzbeschlagn unterfallen, war bis zum Urteil des BGH vom 05.07.2005 AZ: VII ZB 5/05 (BB 2005 S. 2658 ff) umstritten. So wurde die Internet-Domain selbst im Sinne des § 857 Abs. 1 ZPO als ein absolutes Recht für pfändbar angesehen (Plaß, WRP 2000, S. 1077, 1081 m. w. N.). Andere verneinten die Pfändbarkeit einer Internet-Domain mit der Begründung, mangels eines der Domainvergabe vorgeschalteten Prüfungsverfahrens durch die DENIC e. G. könnte die Internet Domain nicht als ein vom Inhaber losgelöstes Recht angesehen werden (LG München I, CR 2001, S. 342 ff).



Der BGH schloss sich in seinem Urteil allerdings der wohl überwiegenden Auffassung an und stellte fest, dass der Internet-Domain keine etwa mit einem Patent-, Marken- oder Urheberrecht vergleichbare ausschließliche Stellung zukomme. Diese Rechte zeichneten sich dadurch aus, dass sie ihrem Inhaber einen Absolutheitsanspruch gewährten, der vom Gesetzgeber begründet worden sei und nicht durch Parteivereinbarung geschaffen werden könne. Eine Internet-Domain dagegen sei lediglich eine technische Adresse im Internet. Die ausschließliche Stellung, die darauf beruhte, dass von der DENIC e. G. eine Internet-Domain nur einmal vergeben werde, sei allein technisch bedingt. Gegenstand zulässiger Pfändungen nach § 857 Abs. 1 ZPO in eine Internet-Domain sei deshalb die Gesamtheit der schuldrechtlichen Ansprüche, die dem Inhaber der Domain gegenüber der Vergabestelle aus der Domainregistrierung zugrunde liegenden Vertragsverhältnis zustehen. Dies sieht in der Praxis so aus, dass der Anmelder der Internet-Domain einen Registrierungsvertrag mit der DENIC e. G. nach Maßgabe der DENIC Registrierungsbedingungen und Richtlinien abschließt. Sobald die Internet-Domain eingetragen ist, bestehen weitere Ansprüche des Domaininhabers. Gegenstand des Insolvenzbeschlags einer Internet-Domain sind somit die aus der Domain fließenden „gebündelten“ Nutzungsrechte.

Damit bleibt festzuhalten, dass die Internet-Domain im engeren Sinne nicht dem Insolvenzbeschlagn unterworfen ist, dafür fallen allerdings die an ihr bestehenden Nutzungsrechte als pfändbare Vermögensrechte in die Insolvenzmasse.

Für den Insolvenzverwalter stellen sich jedoch bei der Entscheidung, eine Internet-Domain zu verwerten, weitere Probleme: Die Schuldnerschutzvorschrift des § 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO, die über § 36 InsO grundsätzlich auch im Insolvenzverfahren anwendbar ist (gilt aber nur für natürliche Personen), könnte einer Verwertung der Internet-Domain entgegenstehen. § 811 ZPO ist allerdings direkt anwendbar nur auf Sachen im Sinne des § 91 BGB, also nicht auf die Internet-Domain. Möglicherweise kommt eine analoge Anwendung in Frage; dann müsste allerdings die Internet-Domain zur Fortsetzung der Erwerbstätigkeit erforderlich sein. Übertragen auf das Internet könnte von einer Erforderlichkeit der Domainnutzung dann auszugehen sein, wenn die Erwerbstätigkeit völlig von der Inhaberschaft an der Internet-Domain abhängt. Dies wäre möglicherweise der Fall bei dem Betrieb eines Online-Shops wie www.amazon.de. Die Frage von Beschränkungen der Massezugehörigkeit einer Internet-Domain ist bislang noch nicht höchstrichterlich entschieden.

Aus § 12 BGB kann der Namensrechtsträger, dessen Name die Internet-Domain trägt, wohl ebenfalls keine Beschränkung des Insolvenzbeschlags herleiten. Die Internet-Domain ist nicht selbst das Namensrecht, sondern stellt nur eine Anwendungsform des Namensrechts dar. Wie bereits dargestellt ist aber nicht das Namensrecht selbst Gegenstand der Pfändung, sondern die gebündelten Rechte aus der Internet-Domain.

Wenn der Insolvenzverwalter die Internet-Domain veräußern will, um so die Masse durch den Erlös zu bereichern, stellt sich die Frage, welchen Beschränkungen er hierbei unterliegt. Zu denken wäre insoweit an vertragliche Beschränkungen, gesetzliche Beschränkungen bei Unternehmenskennzeichnung oder Beschränkungen durch das Persönlichkeitsrecht des Schuldners.

Was vertragliche Beschränkungen betrifft, hat auch der Insolvenzverwalter die vertraglichen Bestimmungen des Domainvertrags mit der DENIC e. G. zu beachten, diese lassen aber grundsätzlich eine Übertragung zu.

Des Weiteren stellt sich noch die Frage nach gesetzlichen Beschränkungen bei Unternehmenskennzeichen oder durch das Persönlichkeitsrecht des Schuldners.

Enthält der Domainname zugleich einen Firmennamen bzw. Firmennamensbestandteil und ist infolgedessen ein Unternehmenskennzeichen im Sinne des Markengesetzes, so birgt dies keine Probleme für die Insolvenz. § 23 HGB ist erstens mangels vergleichbarer Interessenlage nicht anwendbar und zweitens fällt das Unternehmenskennzeichen allgemein wie speziell die Firma über die §§ 160 Abs. 2 Nr. 1, 162 Abs. 1, 163 Abs. 1 InsO in die Insolvenzmasse.

Übertragungsverbote könnten sich schließlich aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht oder dem Namensrecht gem. § 12 BGB ergeben, soweit der Domainname den Familiennamen des Schuldners oder Firmennamen des Inhabers enthält. Hier kann bereits auf die obigen Ausführungen verwiesen werden. Da die Übertragung der Domain nur eine Form des Namensgebrauchs darstellt und das Namensrecht des Schuldners als solches unberührt bleibt, kann aus § 12 BGB kein Grund gegen die Verwertung des Namensrechts hergeleitet werden. Es wird nur der Zustand hergestellt, der bestehen würde, falls der Erwerber die Internet-Domain vor dem Schuldner registriert hätte.



Umsatzsteuerliche Besonderheiten bei der Veräußerung von beweglichem Sicherungsgut

Steuerberater Detlef Stinder, Korthäuer & Partner GmbH/Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Essen

1. Problembeschreibung

Für den Fall, dass ein Insolvenzverwalter (als Vertreter eines Sicherungsgebers) es übernimmt, Sicherungsgut im eigenen Namen aber für Rechnung eines Sicherungsnehmers (z. B. Bank) zu verkaufen, stellt sich die Frage der umsatzsteuerlichen Behandlung. Insbesondere ist zu beurteilen, zwischen welchen Beteiligten ein Leistungsaustausch aus umsatzsteuerlicher Sicht besteht. Der Bundesfinanzhof hat sich in seinem Urteil vom 06.10.2005 (Az. VR 20/04) mit dieser Frage beschäftigt. Das Urteil führt zu einem – möglicherweise auf den ersten Blick überraschenden – Ergebnis.

2. Kurzbeschreibung des Sachverhalts

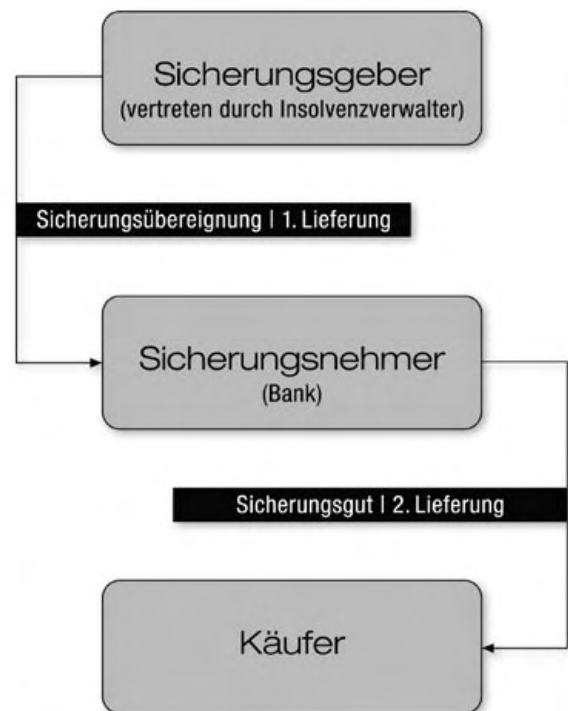
Zur Sicherung eines Darlehens zur Anschaffung von Omnibussen wurden diese vom Unternehmer (Sicherungsgeber) einer Bank (Sicherungsnehmer) zur Sicherung übereignet. Im Rahmen des Sicherungsübereignungsvertrags verpflichtete sich der Unternehmer, auf Verlangen der Bank Sicherungsgut zu verwerten oder bei der Verwertung mitzuwirken. Nach Einstellung des Betriebs (Insolvenz) stellte der Insolvenzverwalter als Vertreter des Sicherungsgebers einem dritten Käufer die Omnibusse unter gesondertem Ausweis der Umsatzsteuer in Rechnung. Der Bruttokaufpreis wurde auf das beim Sicherungsnehmer unterhaltene Bankkonto überwiesen.

Im Zusammenhang mit der Klärung diverser umsatzsteuerlicher Fragestellungen (z. B. Zeitpunkt der Lieferung, umsatzsteuerliche Haftung) war vom Gericht zu beurteilen, welche umsatzsteuerlichen Leistungsbeziehungen überhaupt bestanden.

3. Beurteilung des Bundesfinanzhofs

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs führt ein Sicherungsgeber allein mit der Übereignung beweglicher Gegenstände zu Sicherungszwecken noch keine Lieferung (Verschaffung der Verfügungsmacht) an den Sicherungsnehmer aus. Der Übereignungsvorgang wird erst dann zu einer umsatzsteuerlichen Lieferung, wenn der Sicherungsnehmer das Sicherungsgut mit dem Ziel seiner Befriedigung im eigenen Namen an Dritte veräußert. Dies führt im o. g. Fall zu einer Lieferung des Insolvenzverwalters (als Vertreter des Unternehmens) an die Bank und zu einer Lieferung der Bank an den Erwerber des Sicherungsguts (so genannter **Doppelumsatz**).

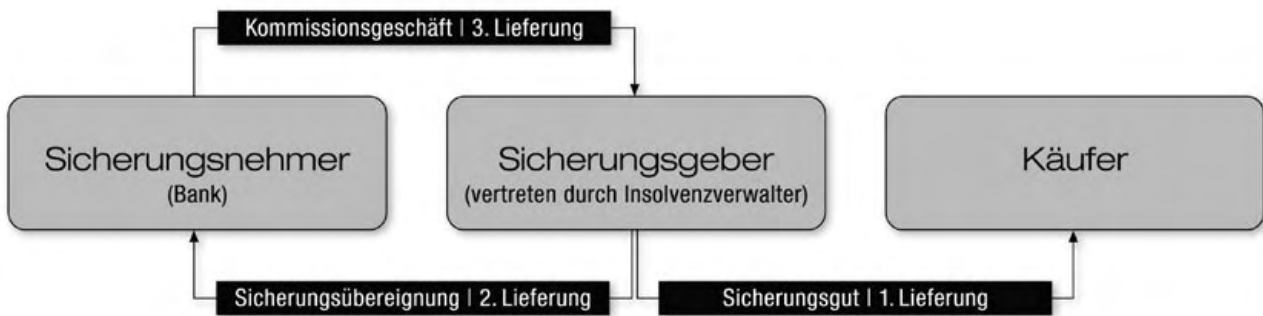
Die nachstehende graphische Darstellung veranschaulicht den Sachverhalt:



Ähnliches gilt, wenn die Bank das Sicherungsgut nicht selbst veräußert, sondern der Insolvenzverwalter (als Vertreter des Unternehmens) es übernimmt, das Sicherungsgut im eigenen Namen, aber für Rechnung der Bank zu verkaufen. Indem die Bank das Sicherungsgut im eigenen Namen an den Erwerber verkauft und ihm übereignet, führt sie an diesen eine entgeltliche Lieferung i. S. von § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG aus. Da der Insolvenzverwalter dabei für Rechnung der Bank handelt, greift zudem ein Fall des Kommissionsgeschäfts nach § 3 Abs. 3 UStG ein. Dabei wird gesetzlich unterstellt, dass zwischen der Bank (als Kommittent) und dem Insolvenzverwalter (als Kommissionär) eine Lieferung vorliegt. Das insolvente Unternehmen wird dabei als Abnehmer der Lieferung angesehen. Gleichzeitig wird die Sicherungsübereignung zu einer Lieferung dieses Unternehmens an die Bank. Somit liegt ein so genannter **Dreifachumsatz** vor.



Die nachstehende graphische Darstellung soll dieses Leistungsgeflecht verdeutlichen:



Schlussbemerkung:

Bei der Verwertung von beweglichen Sachen ergeben sich insbesondere in Insolvenzfällen umsatzsteuerliche Besonderheiten. Wie anhand des vorstehenden Urteils aufgezeigt, können sich – für Betroffene möglicherweise nicht auf den ersten Blick erkennbar –¹ sogar „Dreifachumsätze“ durch eine einzige Verwertung ergeben. Es kann deshalb nur angeraten werden,

sich anhand der konkreten Fallgestaltung die daraus erwachsenden umsatzsteuerlichen Konsequenzen (z. B. Umsatzsteuerabführung, Vorsteuerabzugsberechtigung, Steuerschuldnerschaft bzw. Haftung) rechtzeitig vor Augen zu führen.

¹ In Abhängigkeit von der Funktion des Sicherungsgebers bei der Verwertung

Rechtsprechungsübersicht

Rechtsanwalt Thorsten Snyders, Fachanwalt für Insolvenzrecht

INSOLVENZRECHT

Insolvenzverwalterbestellung

1. Art. 3 GG verleiht dem Bewerber um das Amt des Insolvenzverwalters einen Anspruch auf fehlerfreie Ausübung des Auswahlmessen durch das Insolvenzgericht.

2. Das aus Art. 3 GG folgende Recht eines Bewerbers auf chancengleichen Zugang zum Insolvenzverwalteramt ist nicht verletzt, wenn das Insolvenzgericht die Aufnahme in die Vorauswahlliste davon abhängig macht, dass die Bewerber Erfahrungen in der Abwicklung von (kleineren bis mittleren) Insolvenzverfahren nachweisen.

BVerfG, Beschl. vom 19.07.2006 – 1 BvR 1357/06

ZIP 2006, 1541

Eröffnungsverfahren

1. Dem Sicherungseigentümer steht kein Anspruch auf Herausgabe des Entgelts zu, das im Eröffnungsverfahren durch Vermietung der sicherungsübereigneten Sache erzielt worden ist.

2. Die Zusage des vorläufigen „schwachen“ Insolvenzverwalters, das während des Eröffnungsverfahrens erzielte Nutzungs-

entgelt an den Sicherungseigentümer auszukehren, begründet keine Masseverbindlichkeit.

BGH, Urt. vom 13.07.2006 – IX ZR 57/05

ZIP 2006, 1641

1. Die räumliche Anwendbarkeit der EulnsVO setzt einen grenzüberschreitenden Bezug des Insolvenzfalls voraus. Hierfür genügt bereits das Vorhandensein eines Gläubigers mit gewöhnlichem Aufenthalt, Wohnsitz oder Sitz in einem andern Mitgliedstaat.

2. In einem anderen Mitgliedstaat durchgeführte Abwicklungstätigkeiten auch Einstellung der werbenden Tätigkeit am Ort des satzungsmäßigen Sitzes führen allenfalls dann zu einem Wechsel der internationalen Zuständigkeit, wenn es sich um objektive und für Dritte feststellbare Abwicklungstätigkeiten handelt. Dies erfordert regelmäßig die Beendigung schwebender Geschäfte, gegebenenfalls die dazu erforderliche Eingehung neuer Geschäfte, die Verwaltung und Erhaltung des schuldnerischen – und in dem anderen Mitgliedstaat gelege-



nen oder nach dorthin verbrachten – Vermögens oder vergleichbare Sachverhalte.

*AG Hamburg, Beschl. vom 16.08.2006 – 67a IE 1/06 (nicht rechtskräftig)
ZIP 2006,1642*

1. Verlegt eine ausländische (hier: serbische) Kapitalgesellschaft unter Umgehung der deutschen Gründungsvorschriften ihren Sitz ins Inland, so bleibt die Kapitalgesellschaft dennoch im Sinne der Gründungstheorie in ihrer Identität erhalten. Ein deutsches Insolvenzgericht kann daher das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als Kapitalgesellschaft gem. § 11 Abs. 1 InsO eröffnen.

2. Die Sitztheorie ist – zumindest hinsichtlich der Insolvenzfähigkeit ausländischer Gesellschaften – zugunsten der Gründungstheorie aufzugeben.

3. Bei ausländischen Gesellschaften, die nicht in einem EU-Mitgliedsstaat ansässig sind, ist neben der örtlichen auch die internationale Zuständigkeit deutscher Insolvenzgerichte nach § 3 InsO zu bestimmen.

*AG Ludwigsburg, Beschl. vom 20.07.2006 – 1 IN 536/05-s (nicht rechtskräftig)
ZIP 2006,1507*

1. Ein Sachverständiger hat nach § 4 InsO i. V. m. §§ 402 ff. ZPO auch in einem Insolvenzverfahren lediglich die „schwache“ Position eines Helfers des Gerichts. Die Konstruktion eines „starken“ Gutachters, der berechtigt wäre, Außenstände einzuziehen und Massegegenstände zu verwerten, widerspricht der in § 21 InsO vorgesehenen Aufgabenzuweisung.

2. Jedenfalls für die gebührenrechtliche Beurteilung ist darauf abzustellen, welche Tätigkeit einem Rechtsanwalt, der förmlich als Gutachter bestellt worden ist, tatsächlich übertragen worden ist. Sind einem Rechtsanwalt, der als Sachverständiger bestellt worden ist, nach der gerichtlichen Anordnung sachlich zusätzlich Aufgaben eines vorläufigen Insolvenzverwalters übertragen worden, so ist auf dessen Vergütung als Sachverständiger § 9 Abs. 2 JVEG anzuwenden.

3. Der Gebührenanspruch eines Sachverständigen, dem zusätzlich die Stellung eines „schwachen“ vorläufigen Insolvenzverwalters übertragen worden ist, bestimmt sich nach § 9 Abs. 2 JVEG.

4. Das Honorar eines isolierten Sachverständigen im Insolvenzverfahren ist nach § 9 Abs. 1 Satz 3 JVEG zu beurteilen. Da vergleichbare außergerichtlich vereinbarte Stundensätze nicht vorliegen, ist in einem typischen Fall das Honorar an einem Stundensatz von 65 € zu orientieren.

*OLG Nürnberg, Beschl. vom 20.02.2006 – 2 W 267/06
ZIP 2006, 1503*

1. Ein Gläubiger, dem eine Forderung zusteht und der einen Eröffnungsgrund glaubhaft macht, hat regelmäßig ein rechtliches Interesse an der Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

2. Beruht die Forderung des antragstellenden Gläubigers auf einem gegenseitigen Vertrag, entfällt das rechtliche Interesse des Gläubigers an der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht im Hinblick auf das Wahlrecht eines künftigen Insolvenzverwalters aus § 103 InsO.

3. Hat der antragstellende Gläubiger, dessen Forderung zugleich den Insolvenzgrund bildet, den ihm obliegenden Beweis durch Vorlage eines vollstreckbaren Titels regelmäßig nur in den für den jeweiligen Einwand vorgesehenen Verfahren geltend gemacht werden.

*BGH, Beschl. vom 29.06.2006, IX ZB 245/05
ZInsO 2006, 824*

1. Befindet sich der Schuldner mit fälligen Gesamtsozialversicherungsbeiträgen von mehr als sechs Monaten im Rückstand, hat der Gläubiger den Insolvenzgrund der Zahlungsunfähigkeit in der Regel glaubhaft gemacht.

2. Nach Antragstellung eingehende Teilzahlungen stellen die Zulässigkeit des Gläubigerantrags unter dem Gesichtspunkt des Insolvenzgrundes nur in Frage, wenn mit ihnen die geschuldeten Zahlungen an die Gesamtheit der Gläubiger im Allgemeinen wieder aufgenommen worden sind.

*BGH, Beschl. vom 13.06.2006, IX ZB 238/05
ZInsO 2006, 827*

1. Hat das Insolvenzgericht den Insolvenzantrag eines Gläubigers als zulässig bewertet und dies aktenkundig gemacht, ist das Gericht dadurch im weiteren Verlauf des Eröffnungsverfahrens nicht von der Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen entbunden.

2. Zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen eines Gläubigerantrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, wenn der Schuldner den Bestand der Forderung bestreitet und Auskünfte zu seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen im Übrigen verweigert.

*BGH, Beschl. vom 13.06.2006, IX ZB 214/05
ZInsO 2006, 828*

Prozesskostenhilfe

1. Beantragt der Insolvenzverwalter für einen von ihm zu führenden Rechtsstreit Prozesskostenhilfe, so ist grundsätzlich von einer Bedürftigkeit i. S. d. § 116 Satz 1 Nr. 1 ZPO auszugehen, wenn er zuvor die Masseunzulänglichkeit angezeigt hat. Etwas anderes gilt jedoch dann, wenn zu erwarten ist, dass



zum Zeitpunkt der Fälligkeit genügend freie Masse vorhanden sein wird, um die Verfahrenskosten zu bestreiten.

2. Zu den am Gegenstand des Rechtsstreits wirtschaftlich Beteiligten i. S. d. § 116 Satz 1 Nr. 1 ZPO gehören auch die Finanzbehörden.

3. Einem Insolvenzgläubiger ist es i. S. d. § 116 Satz 1 Nr. 1 ZPO regelmäßig zuzumuten, die Verfahrenskosten aufzubringen, wenn seine Forderung im Fall eines Obsiegens zumindest teilweise befriedigt wird und der zu erwartende Massezuwachs jedenfalls deutlich über den Verfahrenskosten liegt.

BverwG, Beschl. vom 08.02.2006 – BverwG 8 PKH 4.05 (8 C 4.04)

ZIP 2006, 1542

Anfechtung

1. Erbringt der Schuldner zur Begleichung von Steuerverbindlichkeiten Zahlungen an das Finanzamt, so liegt auch dann eine (anfechtbare) Rechtshandlung im Sinne der Vorsatzanfechtung vor, wenn in der Vergangenheit fällige Steuern des Schuldners im Wege von Kontopfändungen beigetrieben wurden. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass solche Zahlungen (noch) unter dem Druck der Zwangsvollstreckung erfolgt sind, der jede Möglichkeit zu einem selbstbestimmten Handeln (vgl. BGH ZIP 2005, 494) ausgeschaltet hat.

2. Die Kenntnis des Finanzamts von der Gläubigerbenachteiligungsabsicht wird bei der Begleichung von Steuerverbindlichkeiten durch den Schuldner vermutet, wenn das Finanzamt in der Vergangenheit fällige Steuerzahlungen über einen längeren Zeitraum hinweg stets nur nach Pfändungs- und Einziehungsmaßnahmen erhalten hat.

LG Kleve, Ur. vom 22.03.2006 – 2 O 151/05 (nicht rechtskräftig)

ZIP 2006, 1544

Vereinbart der Schuldner mit seinem Vertragspartner, dass eine Belohnung für ein bestimmtes Verhalten zur Hälfte an dessen Ehegatten gezahlt wird, um insoweit den Schenkungsteuerfreibetrag auszunutzen, und wird anschließend entsprechend verfahren, so ist die Zahlung an den Ehegatten auch dann als unentgeltliche, ohne Gegenleistung erbrachte Zuwendung anfechtbar, wenn der beabsichtigte steuerliche Erfolg aus Rechtsgründen nicht eingetreten ist.

BGH, Ur. vom 20.07.2006 - IX ZR 226/03

ZIP 2006, 1639

1. Ist eine Angelegenheit beendet, sind die dafür verdienten Anwaltsgebühren fällig, selbst wenn der Auftrag – der auch noch andere Angelegenheiten umfasst – insgesamt noch nicht erledigt ist. Ein Vorschussanspruch besteht insoweit nicht mehr.

2. Soweit an einen Rechtsanwalt Vorschusszahlungen in einer abgeschlossenen Angelegenheit erfolgen, für die bereits der Vergütungsanspruch fällig geworden, jedoch nicht geltend gemacht ist, sind die Leistungen inkongruent.

3. Erbringt ein Rechtsanwalt Vorleistungen, die der inzwischen in der Krise befindliche Mandant mehr als 30 Tage später vergütet, handelt es sich nicht mehr um ein anfechtungsrechtlich privilegiertes Bargeschäft.

4. Hat der insolvente Mandant durch die Gewährung von Vorschüssen vorgeleistet, gilt für das Vorliegen eines Bargeschäfts derselbe Maßstab wie bei einer Vorleistung des Rechtsanwalts.

5. Wird ein Insolvenzeröffnungsantrag mit der Bitte eingereicht, das Insolvenzgericht möge dessen Bearbeitung noch kurzfristig zurückstellen, ist er dennoch bereits mit der Einreichung wirksam gestellt.

BGH, Ur. v. 13.4.2006 – IX ZR 158/05

ZIP 2006, 1261

1. Widerspricht der Schuldner der rechtlichen Einordnung einer als „Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung“ zur Tabelle angemeldeten, bereits durch einen Vollstreckungsbescheid rechtskräftig titulierten Forderung, so kann der Gläubiger Klage auf Feststellung des Forderungsgrundes erheben.

2. Ein rechtskräftiger Vollstreckungsbescheid bindet das Gericht des Feststellungsprozesses auch dann nicht, wenn er auf eine Anspruchsgrundlage Bezug nimmt, die eine vorsätzliche begangene unerlaubte Handlung voraussetzt.

BGH, Ur. v. 18.5.2006 - IX ZR 187/04

ZInsO 2006, 704

Insolvenzarbeitsrecht

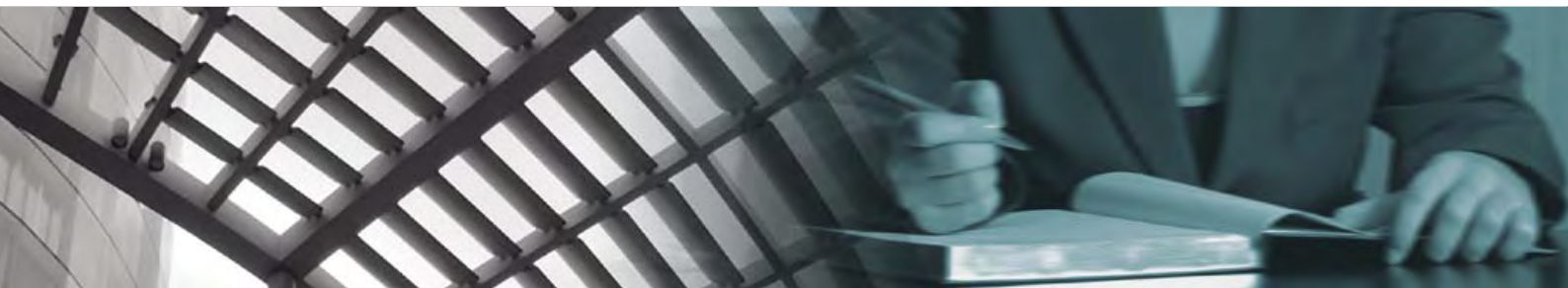
1. Begründet ein Insolvenzverwalter nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit durch betriebsverfassungswidriges Verhalten Ansprüche auf Nachteilsausgleich nach § 113 Abs. 3 BetrVG, handelt es sich um Neumasseverbindlichkeiten i. S. V. § 209 Abs. 1 Nr. 2 InsO. Sie können regelmäßig im Wege der Leistungsklage verfolgt werden.

2. Ein Arbeitgeber beginnt die widerrufliche Freistellung der Arbeitnehmer noch nicht mit der Durchführung einer beabsichtigten Betriebsstilllegung.

BAG, Ur. vom 30.05.2006 - 1 AZR 25/05

ZIP 2006, 1510

Hat der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer eine Direktversicherung zur betrieblichen Altersvorsorge abgeschlossen und das im Übrigen unwiderrufliche Bezugsrecht unter den Vorbehalt



gestellt, dass das Arbeitsverhältnis nicht vor Eintritt des Versorgungsfalls und der Unverfallbarkeit endet, so gehört das Bezugsrecht bei durch die Insolvenz des Arbeitgebers bedingter Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum Vermögen des Arbeitnehmers (Bestätigung vom VersR 2005, 1134; BGH, Beschl. vom 22.09.2005 – IX ZR 85/04, ZIP 2005, 1836).

BGH, Urt. vom 03.05.2006 – IV ZR 134/05 (OLG Frankfurt/M. ZIP 2005,1036) ZIP 2006,1309

Insolvenzabwicklung

Bei verzögerter Freigabe eines hinterlegten Geldbetrags hat der Gläubiger in entsprechender Anwendung von § 288 Abs. 1 Satz 1 BGB (in der bis zum 30. April geltenden Fassung) einen Anspruch auf Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe.

BGH, Urt. vom 25.04.2006 – XI ZR 271/05; ZIP 2006, 1402

1. Ein Anspruch, der aufgrund eines rechtskräftigen Feststellungsurteils nach § 180 InsO als Insolvenzforderung zur Tabelle festgestellt worden ist, kann gleichwohl unter Berufung auf § 55 InsO gegen die Masse eingeklagt werden.

2. Wird der Anspruch als Masseforderung klageweise geltend gemacht, so kann der Insolvenzverwalter trotz des rechtskräftigen Feststellungsurteils Grund und Höhe des Anspruchs bestreiten. Der Entscheidung über das Nichtbestehen einer zur Aufrechnung gestellten Gegenforderung im rechtskräftig abgeschlossenen Feststellungsverfahren kommt im Verhältnis zwischen Massegläubiger und Insolvenzverwalter gleichfalls keine Bindungswirkung zu.

BGH, Urt. vom 13.06.2006 – IX ZR 15/04

ZIP 2006, 1410

Hat der Schuldner Forderungen auf Vergütung gegen die kasenärztliche Vereinigung abgetreten oder verpfändet, so ist eine solche Verfügung unwirksam, soweit sie sich auf Ansprüche bezieht, die auf nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens erbrachten ärztlichen Leistungen beruhen.

BGH, Urt. vom 11.05.2006 – IX ZR 247/03 (OLG Düsseldorf ZVI 2004, 32 = ZIP 2004, 1010 (LS)); ZIP 2006, 1254

1. Ein der Testamentsvollstreckung unterliegender Nachlass fällt mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Erben in die Insolvenzmasse.

2. Der unter Testamentsvollstreckung stehende Nachlass, der in die Insolvenzmasse fällt, bildet bis zur Beendigung der Testamentsvollstreckung eine Sondermasse, auf die die Nachlassgläubiger, nicht aber die Erbengläubiger, Zugriff nehmen können.

3. Der gegen den Erben wegen des Pflichtteils- und Pflichtteilergänzungsanspruchs zu führende Rechtsstreit ist nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über dessen Vermögen gegen den Insolvenzverwalter zu richten. Ein infolge der Eröffnung des Insolvenzverfahrens unterbrochener Prozess gegen den Erben ist gegen den Insolvenzverwalter aufzunehmen.

4. Die Verurteilung des Insolvenzverwalters zur Zahlung wegen eines Pflichtteils- und Pflichtteilergänzungsanspruchs gegen den Schuldner ist auf den vom Testamentsvollstrecker verwalteten Nachlass zu beschränken.

5. Bei Testamentsvollstreckung kann der Pflichtteils- und Pflichtteilergänzungsanspruch gegen den Schuldner in voller Höhe zur Tabelle angemeldet und durch Urteil festgestellt werden.

BGH, Urt. v. 11.5.2006 – IX ZR 42/05 (OLG Köln ZIP 2005, 452)

ZIP 2006, 1258

1. Widerspricht der Schuldner der rechtlichen Einordnung einer als „Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung“ zur Tabelle angemeldeten, bereits durch einen Vollstreckungsbescheid rechtskräftig titulierten Forderung, so kann der Gläubiger Klage auf Feststellung des Forderungsgrunds erheben.

2. Ein rechtskräftiger Vollstreckungsbescheid bindet das Gericht des Feststellungsprozesses auch dann nicht, wenn er auf eine Anspruchsgrundlage Bezug nimmt, die eine vorsätzliche begangene, unerlaubte Handlung voraussetzt.

BGH, Urt. v. 18.5.2006 – IX ZR 187/04

ZInsO 2006, 704

Restschuldbefreiung

1. Beschlüsse des Insolvenzgerichts, die mit der sofortigen Beschwerde angreifbar sind, können grundsätzlich innerhalb laufender Beschwerdefrist von Amt wegen geändert werden.

2. Die Abtretungserklärung des Schuldners gem. § 287 Abs. 2 Satz 1 InsO ist vorrangig als Prozesshandlung zu verstehen; sie ist im Zweifel so auszulegen, dass der Schuldner die Restschuldbefreiung unter dem jeweils gültigen gesetzlichen Bedingungen anstrebt.

BGH, Beschl. vom 13.07.2006 . IX ZB 117/04 (LG Kreuznach)

ZIP 2006, 1651

Hat der ordnungsgemäß belehrte Schuldner in einem früheren Insolvenzverfahren den Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung nicht rechtzeitig gestellt, führt die Präklusion des früheren Antrags zur Unzulässigkeit eines erneuten Restschuldbefreiungsantrags, wenn kein neuer Gläubiger hinzugekommen ist.

BGH, Beschl. vom 06.7.2006, IX ZB 263/05; ZInsO 2006, 821



GESELLSCHAFTSRECHT

GmbH

1. Einlagezahlungen aus Mitteln der GmbH, die dem Inferenten im Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung als „Darlehen“ oder in sonstiger Weise überlassen worden sind, sind mit dem Grundsatz der realen Kapitalerhöhung unvereinbar, weil sie wirtschaftlich einer verbotenen Befreiung von der Einlage-schuld i. S. v. § 19 Abs. 2 GmbHG gleichstehen.

2. In einem solchen Fall der sog. verdeckten Finanzierung leistet der Inferent bei dem „Her- und Hinzahlen“ – nicht anders als in der spiegelbildlichen Konstellation des sog. Hin- und Herzählens – unter dem Gesichtspunkt der Kapitalaufbringung nichts; eine im Zusammenhang mit der „Herzahlung“ getroffene „Darlehensabrede“ ist unwirksam.

3. Mit der späteren Zahlung auf die vermeintliche „Darlehensschuld“ erfüllt der Inferent die offene Einlageverbindlichkeit.

BHG, Ur. vom 12.09.2006 – II ZR 334/04 (OLG München ZIP 2005 581 (LS)) ZIP 2006, 1633

1. Die Eigenkapitalersatzhaftung analog §§ 30, 31 GmbHG umfasst regelmäßig auch den Ersatz der Wertminderung, den das unter Verstoß gegen die Kapitalersatzgrundsätze an den Gesellschafter übertragene Gesellschaftsvermögen erfährt. Der in Anspruch genommene Gesellschafter hat daher nicht nur den weggegebenen Vermögensgegenstand rückzuübertragen, sondern regelmäßig auch den zwischenzeitlich erfahrenen Wertverlust – bis zur Höhe der Stammkapitalziffer – auszugleichen.

2. Für den Wertverlust haftet der Gesellschafter allerdings dann nicht, wenn dieser auch dann eingetreten wäre, wenn sich der Gegenstand weiter im Vermögen der Gesellschaft befunden hätte. Andernfalls käme es zu einer von den Kapital-schutzregeln nicht gedeckten Besserstellung der Gesellschaft.

3. Rechtsfolge der erfolgreichen Insolvenzanfechtung ist grundsätzlich die Rückgewähr „in natura“. Ein Anspruch auf Erstat-tung des Wertverlusts nach § 143 Abs. 1 Satz 2 InsO i. V. m. § 819 Abs. 2, § 818 Abs. 4, §§ 292, 989 BGB setzt Verschulden oder aber nach § 278 Abs. 2, § 990 Abs. 2 BGB Verzug voraus.

OLG Celle, Ur. vom 17.05.2006 - 9 U 172/05 (nicht rechtskräftig) ZIP 2006, 1399

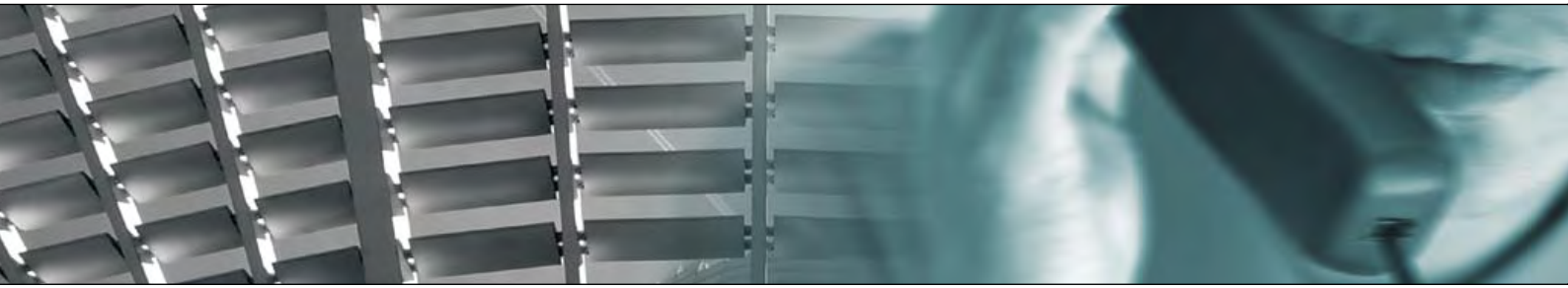
Limited (Ltd.)

1. Der Direktor einer englischen Limited, deren einzige Betriebsstätte in Deutschland liegt, haftet persönlich bei Verletzung der Insolvenzantragspflicht nach deutschem Recht.

2. § 64 Abs. 1 GmbHG ist dem Insolvenzrecht zuzuordnen; seine Anwendung auf Auslandgesellschaften stellt keine Be-einträchtigung der Niederlassungsfreiheit dar.

LG Kiel, Ur. vom 20.04.2006 – 10 S 44/05

ZIP 2006, 1248



Ansprechpartner

Dr. Günter Trutnau, Rechtsanwalt
Telefon: 0171-4026280
E-Mail: trutnau@raehp.de

Dr. Johannes Graute, Rechtsanwalt
Telefon: 0201-1095-415
E-Mail: graute@raehp.de

Dr. Andreas Schröder, Rechtsanwalt
Telefon: 0201-1095-405
E-Mail: schroeder@raehp.de

Thorsten Snyders, Rechtsanwalt
Telefon: 0151-11649992
E-Mail: snyders@raehp.de

Robert Baude, Rechtsanwalt
Telefon: 0341-868370
E-Mail: baude@raehp.de

Annika Erdmann, Rechtsanwältin
Telefon: 0201-1095-405
E-Mail: erdmann@raehp.de

Internet

www.raehp.de

IMPRESSUM.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Andreas Schröder
Herausgeber: Heinemann & Partner Rechtsanwälte, Essen
Gestaltung: HelbigComposing, Essen
Druck: Druckhaus Garcia, Leverkusen

Standorte

Essen

III. Hagen 30
45127 Essen
Telefon: 0201-1095-6
Telefax: 0201-1095-500
E-Mail: essen@raehp.de

Leipzig

Paulinerweg 27
04299 Leipzig
Telefon: 0341-86837-0
Telefax: 0341-8683737
E-Mail: leipzig@raehp.de

Erfurt

Hans-Sailer-Straße 10/11
99089 Erfurt
Telefon: 0361-7775955
Telefax: 0361-7775953
E-Mail: klassen@raehp.de

Nürnberg

Beethovenstraße 10
90491 Nürnberg/Erlenstegen
Telefon: 0911-5971122
Telefax: 0911-5971123
E-Mail: klassen@raehp.de

Salzgitter

Braunschweiger Straße 171
38259 Salzgitter Bad
Telefon: 05341-815424
Telefax: 05341-815454
E-Mail: klassen@raehp.de

Nordhorn

Heideweg 72
48529 Nordhorn
Telefon: 05921-7139145
Telefax: 05921-7139146
E-Mail: snyders@raehp.de

Bochum

Kemnastraße 41
44867 Bochum
Telefon: 02327-9468-42
Telefax: 02327-9468-45
E-Mail: klassen@raehp.de

Wuppertal

Nessebergstraße 21
42349 Wuppertal
Telefon: 0202-2836788
E-Mail: klassen@raehp.de